

## Wartungs- und Pflegeanleitung

Um die Schutzfunktion von Objekt, -Feuer- und Rauchschutzabschlüssen dauerhaft zu gewährleisten, muss die einwandfreie Funktion der Zubehörteile, wie z.B. Beschläge und Dichtungen durch eine regelmäßige Wartung durch den Betreiber, oder eine durch ihn beauftragte Person sichergestellt werden. Je nach Beanspruchung und der Nutzungshäufigkeit, sind die Wartungsintervalle abhängig. Mindestens jedoch einmal im Jahr, sollten die Türen/Zargen überprüft und folgende Wartungsarbeiten durchgeführt werden:

### Schlösser:

- Falle und Riegel auf Gängigkeit prüfen. Ggf. bei zurückgezogener Falle etwas Graphitöl in den Schlosskasten sprühen. Durch geringfügiges Einfetten der Schlossfalle, wird das Zurückgleiten und somit der Falleneingriff erheblich verbessert.

### Bänder:

- Bänder mit Polyamidgleitlager sind im Allgemeinen wartungsfrei.

### Türschließer:

- Ein ordnungsgemäßes Schließen der Tür muss gewährleistet werden. Die Schließkraft, die Schließgeschwindigkeit und der Endschlag sind zu prüfen und ggf. neu einzustellen. (die Gesamtschließzeit von 30 Sekunden muss aus jedem Öffnungswinkel gewährleistet werden)  
Bei 2-flg. Türanlagen ist auch die Funktion der Schließfolgeregelung zu prüfen. Beide Türflügel müssen aus jedem Öffnungswinkel folgerichtig schließen.

### Elektrische Türöffner:

- Bei normaler Beanspruchung sind elektrische Türöffner wartungsfrei.

### Zargen und Türanschlagdichtungen:

- Alle Dichtungen sind auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Bei Anstricharbeiten müssen die Dichtungen vorher entnommen werden. Auf gar keinen Fall überlackieren.  
Beschädigte Dichtungen sind zu erneuern. Es dürfen nur vom Hersteller gelieferte Dichtungen verwendet werden.

### Bodendichtungen:

- Bodendichtungen müssen über die gesamte Türbreite die Bodenfuge abdichten. Dies kann nur durch einen glatten und festen Untergrund gewährleistet werden. Die Einstellung der Bodendichtung kann durch Verdrehen des bandseitigen Auslösestiftes vorgenommen werden. Beschädigte Dichtungen sind auszutauschen. Es dürfen nur vom Hersteller gelieferte Dichtungen verwendet werden.

**Feststellanlagen:**

- Feststellanlagen halten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse im geöffneten Zustand fest. Bei Brand- oder Rauchgefahr wird die Feststellung durch die Auslösevorrichtung (Rauchmelder mit Steuereinheit) aufgehoben und die Türe(n) schließen selbstständig.  
Grundsätzlich dürfen nur vom DIBt zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Für deren Verwendung sind die **Richtlinien für Feststellanlagen vom DIBt** sowie die jeweils gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Herstellers der Feststellanlage einzuhalten und zu beachten.
- Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort, ist deren einwandfreie Funktion und die vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Diese ist durch den Betreiber zu veranlassen.  
Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Überwachungseinrichtungen und/oder Feststellvorrichtungen und dessen autorisierten Fachkräften oder Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.
- Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre Funktion überprüft werden. Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen. Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedem eigenverantwortlich durchgeführt werden. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der einzelnen Überprüfungen ist aufzuzeichnen und beim Betreiber aufzubewahren.
- Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vornehmen oder vornehmen zu lassen.  
Diese Prüfung und Wartung darf nur durch sachkundiges und zertifiziertes Personal durchgeführt werden. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überprüfung ist aufzuzeichnen und beim Betreiber aufzubewahren.

**Drehflügelantriebe:**

- Für automatische Türsysteme gilt die DIN 18650, welche besonders die Sicherheit der Nutzer in den Vordergrund stellt. Diese Norm enthält die Anforderungen, die den Aufbau der Anlage, Kontrolle und Prüfung, Kennzeichnung und Inbetriebnahme von kompletten automatischen Türsystemen in Fußgängerbereichen betreffen.
- Die zu erwartenden Eigenschaften der Nutzer, sowie die genauen Betriebsanforderungen müssen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber/Nutzer festgelegt werden, um die Art und Umfang des Personenverkehrs zu berücksichtigen, der wahrscheinlich die Anlage benutzen wird. Besonders zu schützende Personengruppen, welche nicht als unterwiesene Nutzer gelten, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

- Eine Risikobewertung nach der DIN 18650 ist bereits in der Planungsphase (Angebotsphase) durchzuführen, um sicherzustellen, dass automatische Türsysteme hinsichtlich Türart, Betriebsart, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen so konstruiert und ausgerüstet sind und so installiert und betrieben werden können, dass sie weder unannehmbare Gefährdungen oder Risiken für den Nutzer oder jede sonstige Person darstellen noch irgendwelche Gegenstände beschädigen.
- Die Bedingungen für Abnahmeprüfung, Kontrolle der Betriebsfähigkeit und der jährlichen Wartung durch zertifiziertes Personal, gelten gleichermaßen wie für die Feststellanlagen.

*Wartung und Pflege liegen in der Verantwortung des Betreibers und stellen keine Garantieleistung dar. Verschleiß aufgrund von mangelnder oder gar fehlender Wartung, unterliegt nicht der Gewährleistung.*